R i c h t l i n i e n

der Stadt Osnabrück
über Auszeichnungen für besondere Leistungen von
Juniorinnen / Junioren, Jugendlichen und Schülerinnen / Schülern
auf dem Gebiete des Sports vom 02.01.1981 in der Fassung
vom 25.09.2002

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 14. 11. 1978 über Ehrungen und Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiete des Sportes, zuletzt geändert am 25.09.2002, ergehen folgende Bestimmungen:

§ 1
Personenkreis

(1) Ausgezeichnet werden alljährlich Juniorinnen / Junioren, Jugendliche und Schülerinnen / Schüler aus einem dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehörenden Sportverein und Osnabrücker Schulen, die
   a) bei einer offiziellen Meisterschaft eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Sportbundes (DSB) oder
   b) beim Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
   erfolgreich waren und durch Haltung und Charakter diese Anerkennung rechtfertigen.

(2) Außerdem können ausgezeichnet werden
   a) Juniorinnen / Junioren oder Jugendliche mit ihrem Wohnsitz in Osnabrück, wenn sie in einer Sportart Erfolg hatten, zu deren Ausübung ihnen kein Osnabrücker Verein Gelegenheit gibt,
   b) behinderte Angehörige aus einem dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehörenden Sportverein für ihre bei vergleichbaren Wettkämpfen der Behinderten erbrachte Leistung.

§ 2
Durchführung der Auszeichnung

Die Auszeichnung wird in der Regel einmal im Jahr durch den Sportdezernenten und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Sportausschusses vorgenommen.

§ 3
Auszeichnungen

(1) Als besondere Anerkennung für hervorragende Leistungen werden Sportlerinnen und Sportler für folgende Leistungen mit einer Anstecknadel und einer Ehrenurkunde in der höchsten Leistungsklasse der jeweiligen Altersstufe ausgezeichnet, und zwar
   a) <u>in Bronze</u>
      für eine Niedersächsische Meisterschaft,
      für den zweiten und dritten Platz bei einer Norddeutschen Meisterschaft,
      für den ersten Platz auf Landesebene beim Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für Olympia",
      für die Mitwirkung in einer Länderauswahlmannschaft oder
      für eine mindestens gleichwertige sportliche Leistung;

   b) <u>in Silber (versilbert)</u>
      für eine Norddeutsche Meisterschaft,
      für den zweiten oder dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft,
      für den zweiten oder dritten Platz auf Bundesebene beim Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für Olympia" oder
      für eine mindestens gleichwertige sportliche Leistung;

c) in Gold (vergoldet)
für eine Deutsche Meisterschaft,
für den 1. Platz auf Bundesebene beim Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für Olympia",
für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft oder
für eine gleichwertige oder noch höher zu bewertende sportliche Leistung.

(2) Gleichwertig im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Rekorde und Pokalmeisterschaften. Im Übrigen ist der Wert einer sonstigen Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen.

(3) Einzel- oder Mannschaftserfolge werden nicht unterschiedlich bewertet.

(4) Jedes Mitglied einer Mannschaft erhält die entsprechende Anstecknadel und Ehrenurkunde.

(5) Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres in Disziplinen einer Sportart wird nur eine Anstecknadel verliehen, und zwar in der höchsten Klasse, für die eine Leistung erbracht ist.

(6) Voraussetzung ist, dass mindestens die dreifache Teilnehmerzahl des erreichten Platzes im Wettkampf vertreten war. Das gilt nicht, wenn vorher Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.

§ 4
Zusätzliche Auszeichnungen

(1) Für zusätzliche Auszeichnungen gilt § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 14.11.1978 über Ehrungen und Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiete des Sports entsprechend.

(2) Außer der Anstecknadel (§ 3 Abs. 1) können den ausgezeichneten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen der Auszeichnung gem. § 2 Abs. 1 kleinere Geschenke überreicht werden.

§ 5
Zuständigkeit

Über Auszeichnungen entscheidet der Fachbereich Schule/Sport auf Vorschlag des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. für die ihm angeschlossenen Organisationen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten erstmalig für die im Jahre 2002 errungenen Erfolge.

Osnabrück, den 25.09.2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

R. Sliwka
Sportdezernent